

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten im Bereich des Schulsparens (Schulsparen-Sorgfaltspflichtenverordnung – SchulsparSoV)

Auf Grund des § 8 Abs. 5 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. XX/2016, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Festlegung eines geringen Risikos der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bereich des Schulsparens

§ 1. (1) Durch diese Verordnung wird festgelegt, dass im Bereich des Einlagengeschäftes gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016, in Bezug auf die in Abs. 2 genannten Spareinlagen (§ 31 BWG) ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht.

(2) Abweichend von § 6 FM-GwG können Kreditinstitute (§ 1 Abs. 1 BWG) gegenüber Kunden in Bezug auf

1. Spareinlagen, die im Rahmen des Schulsparens für jeweils einen einzelnen minderjährigen Schüler entgegengenommen werden („Einzelschulsparbuch“);
2. Spareinlagen, die im Rahmen des Schulsparens für mehrere minderjährige Schüler der gleichen Klasse (Jahrgang) im Sinne des § 9 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, von einer Lehrperson als Treuhänder entgegengenommen werden („Klassen-Sammelschulsparbuch“)

und die damit zusammenhängenden Transaktionen die in den §§ 2 und 3 festgelegten vereinfachten Sorgfaltspflichten anwenden.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Identifizierung von Schülern bei Einzelschulsparbüchern

§ 2. (1) Bei Spareinlagen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 kann Identifizierung der einzelnen minderjährigen Schüler, für die eine Spareinlage eröffnet wird,

1. durch den einzelnen minderjährigen Schüler selbst im Beisein einer Lehrperson oder
2. treuhändig durch eine Lehrperson

erfolgen.

(2) Die Feststellung der Identität der einzelnen minderjährigen Schüler durch Kreditinstitute kann anhand

1. der Schülerschein der betreffenden Schüler oder
2. von Kopien der Schülerschein der betreffenden Schüler oder
3. einer den Kreditinstituten auszuhändigenden Liste mit Namen, Geburtsdaten und Adressen der betreffenden Schüler, für die eine Spareinlage gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 eröffnet wird,

erfolgen.

(3) Die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bei der Identifizierung gemäß Abs. 1 sowie bei der Feststellung der Identität gemäß Abs. 2 ist nicht erforderlich.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Identifizierung von Schülern bei Klassen-Sammelschulsparbüchern

§ 3. (1) Bei Spareinlagen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 kann die Identifizierung der einzelnen minderjährigen Schüler, die aus der Spareinlage berechtigt sind, treuhändig durch eine Lehrperson erfolgen.

(2) Die Feststellung der Identität der einzelnen minderjährigen Schüler, die aus der Spareinlage berechtigt sind, durch Kreditinstitute kann anhand einer den Kreditinstituten auszuhändigenden Liste mit Namen, Geburtsdaten und Adressen der betreffenden minderjährigen Schüler erfolgen.

(3) Die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bei der Identifizierung gemäß Abs. 1 sowie bei der Feststellung der Identität gemäß Abs. 2 ist nicht erforderlich.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) soll die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 (4. Geldwäsche-Richtlinie), in Österreich erfolgen. Ein diesbezüglicher Begutachtungsentwurf wurde am 30. August 2016 veröffentlicht. Gemäß Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 der 4. Geldwäsche-Richtlinie haben Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit, über den Einzelfall hinausgehende Fallgruppen zu identifizieren, in denen ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht.

Durch das FM-GwG werden erstmals die bisher in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen sektoral geregelten Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in einem alle Finanzmarktteilnehmer umfassenden Gesetz vereinheitlicht. Aufgrund der Neukodifizierung der gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im FM-GwG erfolgt auch eine Bereinigung der diversen Materiengesetze um Bestimmungen, welche die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten durch beaufsichtigte Unternehmen erlaubten. Nach den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf soll der FMA die Möglichkeit eingeräumt werden, in Zukunft mittels Verordnung die Fälle, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können, festzulegen und erforderlichenfalls den Umfang solcher vereinfachten Sorgfaltspflichten für jene Bereiche vorzusehen, in denen die FMA das Vorliegen eines geringen Risikos von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung festgestellt hat oder dies in der nationalen Risikoanalyse gemäß § 3 FM-GwG festgestellt wurde.

Bisher sah § 40a Abs. 2 lit. a und b des Bankwesengesetzes (BWG) vor, dass im Rahmen des Schulsparens abweichend von § 40 Abs. 1 BWG bei der Identifizierung von minderjährigen Schülern, für die jeweils ein einzelnes Sparbuch eröffnet wird bzw. die aus einem sog. „Klassen-Sammelsparbuch“ berechtigt sind, vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden dürfen. Die Identifizierung der minderjährigen Schüler erfolgte entweder durch den Schüler selbst im Beisein einer Lehrperson oder treuhändig durch eine Lehrperson. Die Kreditinstitute konnten die Identität der Schüler bei einzelnen Sparbüchern dann entweder mittels der Schülerschein der jeweiligen Schüler (bzw. Kopien dieser Schülerschein) oder anhand einer Liste, die Namen, Geburtsdaten und Adressen der betreffenden Schüler enthalten, feststellen. Diese beiden Fälle der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten sollen nach dem Begutachtungsentwurf zum FM-GwG entfallen.

Die Erläuterungen zu § 8 Abs. 5 FM-GwG sehen vor, dass die FMA eine Risikoanalyse zu erstellen und die wesentlichen Aussagen dieser Risikoanalyse in die Erläuterungen einer gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG erlassenen Verordnung aufzunehmen hat. Die FMA hat sich bei Durchführung dieser Risikoanalyse an den in § 8 Abs. 1 FM-GwG und in der Anlage II zu § 8 FM-GwG genannten Risiken und Faktoren orientiert und kommt zu dem Ergebnis, dass für den Bereich des Einlagengeschäftes im Rahmen des Schulsparens grundsätzlich ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht. Dieses geringe Risiko ergibt sich einerseits daraus, dass nur eine beschränkte Anzahl an Produkten und Dienstleistungen angeboten wird (Einzel- oder Klassen-Sammelschulsparbücher). Andererseits sind die Kunden der Kreditinstitute minderjährige Schüler, die vor allem im ländlichen Bereich grundsätzlich in einem örtlichen Nahebereich zum jeweiligen Kreditinstitut ansässig sind. Zumeist bestehen bereits Geschäftsbeziehungen zu den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten. Hinzu kommt, dass es sich bei Einlagen im Rahmen des Schulsparens in der Regel um eine wertmäßig sehr begrenzte Veranlagung handelt: Der durchschnittliche Einzahlungsbetrag bei Spareinlagen im Rahmen des Schulsparens liegt bei unter 100 Euro. Auch sind die Transaktionen, die im Rahmen des Schulsparens getätigt werden können, auf Einzahlungen und die Auszahlungen beschränkt. Daher sind im Hinblick auf die Eigenschaften einer Spareinlage typische Zahlungsverkehrstransaktionen nicht möglich.

In Anwendung des risikoorientierten Ansatzes wird es durch die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen den Kreditinstituten ermöglicht, der Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität von minderjährigen Schülern im Rahmen des Schulsparens wie bisher in vereinfachter Form nachzukommen. Die Überprüfungshandlungen durch die Kreditinstitute können auch deshalb entfallen, da die erwähnten Überprüfungshandlungen bereits zeitlich vorgelagert bei der Aufnahme der Schüler in die Schule durch diese erfolgt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich. Aufgrund der Ergebnisse der gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG durchgeführten Risikoanalyse wird im Rahmen dieser Verordnung festgelegt, dass im Bereich des Einlagengeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG im Rahmen des sog. Schulsparens ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Aufgrund dessen können auf Grundlage dieser Verordnung bei der Entgegennahme von Spareinlagen im Rahmen des Schulsparens vereinfachte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Feststellung und Überprüfung der Identität der minderjährigen Schüler angewandt werden.

Abs. 2 legt abschließend fest, auf welche Spareinlagen im Rahmen des Schulsparens vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können. Die Liste in Abs. 2 enthält die zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen des Schulsparens gebräuchlichen Formen der Spareinlage.

Zu § 2:

Diese Bestimmung legt den Umfang der anzuwendenden vereinfachten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Identifizierung von einzelnen minderjährigen Schülern fest, für die im Rahmen des Schulsparens eine Spareinlage („Einzelschulsparbuch“) entgegengenommen wird. § 2 dieser Verordnung führt die bisherige Regelung des § 40a Abs. 2 lit. a BWG im selben Umfang fort: Die Identifizierung des betreffenden minderjährigen Schülers kann nach wie vor durch den jeweiligen Schüler selbst im Beisein einer Lehrperson oder treuhändig durch eine Lehrperson erfolgen. Die Kreditinstitute sollen für die Feststellung der Identität wie bisher auf die Schülerschein (bzw. Kopien davon) oder eine Liste mit Name, Geburtsdaten und Adresse der betreffenden Schüler zurückgreifen können. Nach wie vor soll eine Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters der einzelnen minderjährigen Schüler nicht erforderlich sein.

Zu § 3:

Diese Bestimmung legt den Umfang der anzuwendenden vereinfachten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Identifizierung von einzelnen minderjährigen Schülern fest, die aus einer im Rahmen des Schulsparens für alle Schüler einer Klasse entgegengenommenen Spareinlage („Klassen-Sammelschulsparbuch“) berechtigt sind. § 3 dieser Verordnung führt die bisherige Regelung des § 40a Abs. 2 lit. b BWG im selben Umfang fort: Die Identifizierung der berechtigten minderjährigen Schüler kann nach wie vor treuhändig durch eine Lehrperson anhand einer Liste mit den Namen, Geburtsdaten und Adressen der betreffenden Schüler erfolgen. Anhand dieser Liste sollen die Kreditinstitute wie bisher die Identität der aus der Spareinlage berechtigten Schüler feststellen können. Nach wie vor soll eine Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters der einzelnen minderjährigen Schüler nicht erforderlich sein.

Die Identität der Lehrperson, die im Falle des § 1 Abs. 2 Z 2 als Treuhänder fungiert, ist gemäß § 6 FM-GwG festzustellen und zu überprüfen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.